

Praktikumsrichtlinie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina

Geltungsbereich:

- **Kulturwissenschaften BA** (SPO vom 16.05.2007, FSO vom 22.10.2014 und SPO vom 11.01.2017)
- **Interkulturelle Germanistik BA** (FSO vom 11.07.2012 und 11.01.2017)

Die Fachspezifischen Ordnungen der Studiengänge **Kulturwissenschaften (BA)** und **Interkulturellen Germanistik (BA)** sehen **Pflichtpraktika** im Rahmen des Studiums vor.

Die Anerkennung von Praktika als Studienleistung obliegt dem jeweils zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Anerkennungsverfahren** wird aber durch das **Career Center** der Viadrina durchgeführt.

Organisation und Durchführung der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Studentische Praktika werden **studienbegleitend** durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Die **Dauer** des Praktikums regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fachspezifische Ordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein **Vollzeitpraktikum** (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). **Teilzeitpraktika** sind entsprechend länger zu absolvieren. Es zählen die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden.

Längere Praktika werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

Studiengang	Regelung laut FSO	ECTS-Credits
Kulturwissenschaften BA (SPO vom 16.05.2007)	Pflicht: Mindestens 4 Wochen Vollzeit Optional: Bis zu 3 Monaten (teilbar) (Modul 7, § 15 SPO)	4-7 Wochen 5 ECTS 8-11 Wochen 10 ECTS ab 12 Wochen 15 ECTS
Kulturwissenschaften BA (FSO 22.10.2014, SPO 11.01.2017)	Pflicht: Mindestens 4 Wochen Vollzeit Optional: Bis zu 3 Monaten (teilbar) (§ 7, Abs. 10 u. § 9, Abs. 6, FSO 2014) (§ 6, Abs, 10 u. § 8, Abs. 7, SPO 2017)	4-7 Wochen 6 ECTS 8-11 Wochen 12 ECTS ab 12 Wochen 18 ECTS
Interkulturelle Germanistik BA	Pflicht: 150 Stunden, das entspricht ca. 4 Wochen Vollzeit (teilbar) (Modul 9, § 12 SPO, Anlage zur SPO) (§7, Abs. 6 SPO 2017)	75-149 Stunden 3 ECTS ab 150 Stunden 6 ECTS
Rechenbeispiel für Teilzeitpraktika : 7 Wochen x 25 Stunden pro Woche = 5 Wochen Vollzeit (175:35)		

Praktika vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden, wenn sie **höchstens ein Jahr vor Studienbeginn** abgeleistet und noch **nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt** wurden. Die Nichtanerkennung ist formlos per E-Mail zu bestätigen.

Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Pflichtpraktikum muss einen **inhaltlichen Bezug zu dem gewählten Studienfach** aufweisen. Da Studierenden der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ein sehr facettenreiches Berufsspektrum offen steht, ist dieser Studienbezug sehr breit zu sehen (mögliche Branchen: Kultursektor, Medien, Jugend- und Erwachsenenbildung, Politik und Verwaltung, Kommunikation- und Eventagenturen, Wirtschaftsunternehmen usw.)
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem **kulturwissenschaftlichen Studium und damit verbundenen Berufsfeldern** entsprechen. Fachkenntnisse müssen eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Servieren, Kopieren, handwerkliche Tätigkeiten u. ä. dürfen nicht die Hauptaufgaben sein.
3. Nebenjobs und Aushilfstätigkeiten können nicht als Praktikum anerkannt werden
4. **Werkstudententätigkeiten** werden anerkannt, sofern die in Punkt 1-3 genannten Kriterien gegeben sind und die Mindestdauer erfüllt ist.
5. Die Mitarbeit als Studentische Hilfskraft an der Europa-Universität, ebenso eine Tutorentätigkeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung sowie eine Peertutorentätigkeit wird nicht als Praktikum anerkannt
6. **Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn** kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal 1 Jahr vor Studienbeginn beendet wurde.
7. Aktive und langfristige Mitarbeit in **studentischen Initiativen** kann, sofern die Schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstands mit Angabe des Zeitraumes sowie des Stundenumfanges auf offiziellem Briefkopf des Vereins **und** die Bestätigung eines glaubwürdigen Nicht-Mitglieds¹ vorliegen, nach Zustimmung des Prüfungsausschusses² anerkannt werden (Einzelfallprüfung).
8. Die Mitwirkung in **studentischen und universitären Gremien** wird grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und deren akademischer Anerkennung stehen die Mitarbeiterinnen des Career Centers beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

¹ z.B. Ansprechperson/ Betreuer in der Hochschule, Auftraggeber, Dachverband, Kooperationspartner

² Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist Bestandteil des Antrags auf Anerkennung. Bitte holen Sie vor Abgabe des Praktikumsberichtes die schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses ein. Es genügt die Unterschrift des Prüfungsausschusses auf dem Praktikumsbericht.

Auslandspraktikum Kulturwissenschaften (BA)

Im Studiengang **Kulturwissenschaften (BA)** kann der im Rahmen des Studiums vorgesehenen obligatorischen **Auslandsaufenthalt** durch ein Auslandspraktikum erbracht werden (§ 8 FSO).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Auslandspraktikum muss in diesem Fall **mindestens 3 Monate** dauern
- Es ist in der Regel in einem Land bei einem Praktikumsgeber zu absolvieren.
- Studierende, deren **Erstsprache Deutsch** ist können das Auslandspraktikum, sofern es als Auslandsaufenthalt anerkannt werden soll, grundsätzlich **nicht im deutschsprachigen Ausland und in Slubice** absolvieren (es gilt das Prinzip des Ortswechsels).³
- Studierende, deren Erstsprache **nicht Deutsch** ist, können den Auslandsaufenthalt auch im **Land Ihrer Erstsprache** (ihrem Herkunftsland) oder in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Lichtenstein (**deutschsprachiges Ausland**) absolvieren. Dabei **muss ein Ortswechsel vorgenommen** werden.⁴
- Das Land der Erstsprache geht aus der Staatsangehörigkeit des Studierenden hervor
- Wurde ein 12-wöchiges Auslandspraktikum erbracht, braucht kein 4-wöchiges Inlandspraktikum oder ein weiteres Praktikum absolviert zu werden.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums/ einer Tätigkeit als Studienleistung wird durch Einreichen eines **Berichts ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers** beantragt. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter www.europa.uni.de/careercenter zur Verfügung gestellt. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Arbeitgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums/ der Tätigkeit erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Arbeitgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Tätigkeiten/ Aufgaben kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum/ die Tätigkeit bewerten

Der Bericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n durch **seine/ihre Unterschrift** und durch Einreichen **einer Zeugniskopie** zu bestätigen. Das Praktikum wird in **viaCampus** eingetragen.

Der Praktikumsbericht sollte spätestens **sechs Monate nach Beendigung des Praktikums** beim Career Center eingehen⁵. Die Bearbeitung kann bis zu acht Wochen dauern.

Ist die **Praktikumspflicht erfüllt** und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden **keine weiteren** Praktika anerkannt. Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden in der Regel nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierenden, die nach der FSO 2017 Studieren, einen Auslandsaufenthalt im deutschsprachigen Ausland genehmigen (§7 SPO vom 11.01.2017)

⁴ Die Anerkennung eines Praktikums in Frankfurt (Oder) oder Slubice als Auslandsaufenthalt ist demnach nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich. Bitte holen Sie vor Abgabe des Praktikumsberichts die schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses ein.

⁵ Es handelt sich um eine Empfehlung, keine Ausschlussfrist.

Täuschungsversuche

Mit Ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben, der Bericht **selbstständig** verfasst wurde und die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Sollte ein Bericht unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Kopie des Berichts eines/r Kommilitonen/-in) liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Studium führen.

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.ä. ist strafbar.

Diese Richtlinie wurde am 31.03.2015 von den zuständigen Prüfungsausschüssen in Zusammenarbeit mit dem Career Center erstellt und am 15.04.2017 geändert.